

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Bauer Wehrland

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Bauer Wehrland hat der Kirchengemeinderat am 06.10.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Erdwahlgrabstätte :

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für Personen | |
| - für 25 Jahre - | |
| - je Grabstelle - : | 638,52 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - : | 25,54 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 20 Jahre
- je Grabstelle - : | 446,97 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : | 22,35 € |

3. Urnenhain mit und ohne Namensgebung

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle	856,88 €
---------------------------------------	-----------------

4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Erdwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b), 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen :

Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine :	43,90 €
---	----------------

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr :	29,27 €
Nutzungsrecht umschreiben:	10,98 €
Graburkunde erstellen:	10,98 €
Rasenpflege pro Sargwahlgrabstelle pro Jahr	23,19 €
Rasenpflege pro Urnenwahlgrabstelle pro Jahr	17,39 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	43,90 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vorsitzender:

R. Schneider
Koltz

KGR Mitglied:



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 7 5. OKT. 2015

Siegel

Unterschrift:

Am

